

Luzerner Tagblatt.

A. Herr Schifmann, Bibliothekar, Soloth.

Ähntunddreißiger Jahrgang.

N^o 39.

Abonnementpreis:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 23. 40	Fr. 42. 40
Für Luzern zum Bringen	" 12. —	" 23. —	" 42. —
" Abholen	" 10. —	" 19. —	" 36. —

Er scheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditionsbüreau: St. Jakobsvorstadt 565 E.
Halle der Expedition am Kornmarkt.

Insertionspreis:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 10 Cts.
für Wiederholungen 8
Insertionsannahme, gebräue bis 9 Uhr, letztere bis 10 1/2 Uhr, in
den Expeditionsbüreau St. Jakobsvorstadt und Filiale am Korn-
markt. — Auskunft über Inserate ebenfalls oder durch
Telephon. — Schriftliche Aufkunst über Inserate gegen
Einfendung der betr. Nachzahlung in Postmarken.

Freitag,

Gratis-Zeitungen

(Seben Freitag die besterhaltene Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“
Alle übrigen Tage das „Festschriftungsblatt“, „Wöchentliche Blätter“)

Gratis-Zeitungen

15. Februar 1889.

Geschichtskalender.

1853. Febr. 15. Gegen 1400 Mann aus allen Kirchspielen des Entlebuch versammelten sich in der Kirche zu Schöpfheim. Die Stände der Luzerner Regierung versammelten ihnen im Namen derselben freien Galloislauf, Abschaffung des Tranksteuers und des neuen Jeldes bei der Ernte zu Wohlhufen. Damit löst aber die Entscheidung nicht zufrieden. Sie verlangten nach dem dritten Theile der Zinssteuer, Abschaffung der Schuldbestehungen und der Wagnissteuer für die Landwirthe. Sie behaupten, der Obrigkeit nicht weiter Abgabendienste leisten zu müssen, als in der Entfernung einer Tagreise von ihrer Heimat. Sie fordern Herausgabe der Urkunden und Verzicht, durch welche sie an die Stadt gekommen, und verlangen, daß die Gesandten dieselben sofort durch ihren Käufer in Luzern sollen holen lassen, damit man sich über die Rechte und Freiheiten des Landes in's Neue setzen könne. Die Gesandten reisten unverrichteter Sache nach Luzern zurück.

Eine neue Verlegenheit

droht der ohnehin bekränzte Regierung der französischen Republik. Eine 60 Delegirte der Pariser Arbeiter-Syndikatskammern lesien Sonntag dem Ministerpräsidenten ein Gesuch überreichen, das folgende Forderungen aufstellt: 1. Herabsetzung des Arbeitstages auf acht Stunden; 2. Festsetzung eines Minimal-Lohnes in Uebereinstimmung mit den Minimal-Ausgaben für den Lebensunterhalt der einzelnen Orte; 3. Verbot, die Arbeitslöhne durch Festschließen zu verringern; 4. Verpflegung der Kinder, Greise und Invaliden der Arbeit durch die Gesellschaft. Am 24. Februar, dem Freitagstag der Februar-Resolution vom Jahre 1848 wollen sie sich die Antwort auf ihre Eingabe holen.

Wichtige Delegationen sprachen in Lyon, Bordeaux und Marseille bei den dortigen Präseken vor. Der Präsekt des Rhône-departements versicherte die Arbeiter, die ihm ihre Gesuche einbringen, in dem es ebenfalls heißt, sie werden am 24. Februar die Antwort abholen. seiner Sympathien, suchte ihnen begreiflich zu machen, daß so wichtige Fragen sich nicht Knall und Fall in vierzehn Tagen lösen lassen, und sagte hinzu, wenn die Republik ihnen lieb sei, so werden sie nicht in vierzehn Tagen wieder kommen, da die Republik schon zwei Mal durch Straßenkämpfe getödtet worden ist. Falls sie aber keinen Rath nicht herüberbringen sollten, so würde er, seiner Pflichten eingedenk, energisch über die Aufrechterhaltung der Ordnung wachen. Hierauf soll ein Delegirter geantwortet haben, im Jahre 1848 gewährten die Arbeiter der Regierung drei Monate Kredit; „wir haben nun schon seit 18 Jahren Kredit gewährt.“

In einigen Klären wird darauf hingewiesen, daß der 24. Februar von einigen Freunden Boulanger's als derjenige Tag bezeichnet worden sei, an welchem derselbe über seine Begier triumphierte worden, und man fragt sich, ob dieses Jubiläum nicht mehr als bloßer Zufall sei.

Das „Genfer Journal“, das den sozialen Reformbestrebungen keinen Beschmack abgeben kann, am allerwenigsten den sozialistischen Tendenzen, macht zu dem erwähnten Vorgehen der Arbeiter-Delegationen folgende satirischen Bemerkungen:

„Es handelt sich darum, dem Staat ein Programm aufzubringen, in welchem u. A. neben dem achtstündigen Arbeitstag auch ein Lohnminimum fixirt, unter welches hinuntergehen sowohl dem Arbeitgeber, als dem Arbeiter selbst verboten sein soll, selbst wenn der Letztere sonst Hungers sterben müßte. Wenn aber die Verwirklichung dieser phantastischen Weltverbesserungspläne nicht den unmittelbaren Nutzen aller Länder, welche sich zu deren Annahme entschließen, und denjenigen ihrer Industriellen, Arbeitgeber und Arbeiter, herbeiführen soll, so müßte diese staatliche Garantie eines Lohnminimums dadurch ergänzt werden, daß den Arbeitgebern ebenfalls staatlich verboten würde, ihre Werksstätten zu schließen. Und da dies so gleichwohl nicht verhindern könnte, sich zu ruinieren, so würde es unerlässlich sein, daß der Staat die industriellen Unternehmen antaunen würde. Er hätte dann die beste Gelegenheit, sich und alle Andern zugleich durch Arbeiten mit Verlust zu ruinieren, wosfern er nicht vorzieht, was auf's Geringste herauskommen würde, gar nicht mehr arbeiten zu lassen. Das ist das Recht auf Arbeit mit allen seinen Konsequenzen.“

Das Genfer Blatt fährt dann fort:

„Das Programm enthält noch die Verpflichtung für den Staat, für die Kinder, Greise, Wittwen und Kranken zu sorgen. Der Arbeiter hätte also nunmehr an Niemand anders, als an sich selbst, zu denken; er wäre der Sorge für den kommenden Tag entbunden und von allen Pflichten entbunden. Aber er würde damit wohl eine schlechte Spekulation machen.“

„Alle diese Fragen oder besser gesagt Unmöglichkeiten

zufen einander und folgen sich wie die Glieder einer Kette und wie die logischen Schlussfolgerungen aus einem und demselben Irrthum, nämlich der Einmischung des Staates in ein Gebiet, das ihm nichts angeht, wo er vollständig inkompetent ist, und wo er nur den natürlichen Lauf der Dinge verzerren würde.“

So das „Journal de Geneve“. Man braucht kein Sozialdemokrat zu sein, um dieses engherzige Wanderschaft als veraltet und als einen überwundenen Standpunkt zu betrachten; aber andererseits kann man ein Freund von sozialen Reformen sein und dennoch das Vorgehen der Arbeiter von Paris als verfehlt und unzeitgemäß tagiren. Die französische Republik aber hat gegenwärtig eine so schwache Konstitution, daß sie schwerlich noch sozialistische Experimente zu verdammen vermag.

Eidgenossenschaft.

Die Zahl der Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten wird innerhalb den Vorstufen der Bundesversammlung durch die kantonale Gesetzgebung geregelt, dieselbe in schweizerischen Angelegenheiten hingegen durch die Bundesgesetzgebung. Es ist uns kein Kanton bekannt, wo diese beiden Gesetzgebungen vollständig mit einander übereinstimmen und wo daher die Zahl der Stimmberechtigten in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten gleich groß wäre. Weist sind die kantonale Vorstufen enger, als die eidgenössischen, weil sie von den kantonsfremden Schweizerbürgern einen längeren Aufenthalt fordern, bevor sie ihnen die Stimmberechtigung gewähren; die Zahl der Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten ist geringer und steht daher durchweg unter der Zahl der eidgenössischen Stimmberechtigten. Im Jahre 1887 z. B. waren in Zürich 75,667 kantonale und 76,349 eidgenössische Stimmberechtigte, in Bern 108,964 solche der ersten, 109,983 der zweiten Art, in Solothurn 17,534 und 17,917, in Neuchâtel 18,614 und 18,967 z.

Diese Zahlenverhältnisse erscheinen als durchaus angemessen. Anders aber gestalten sie sich, wenn der Unterschied zwischen der Zahl der Stimmberechtigten dieser und jener Art bedeutend ist, wie z. B. bei folgenden Kantonen (die erste Zahl bezeichnet die kantonale, die zweite die eidgenössische Stimmberechtigung): Luzern 27,639, 29,962; Zug 4671, 5813; Valaisstadt 9914, 11,043; St. Gallen 47,395, 51,734. Hier ist kein anderer Schluss mehr zulässig, als: Die kantonale Gesetzgebung ist in Gewährung der Stimmberechtigung außerordentlich engherzig, und jedenfalls engherziger, als die heutige Zeit es vertritt. In derartigen Kantonen sollte die Revision der Stimmberechtigten sofort an die Hand genommen werden.

Es gibt auch einige Kantone, in welchen die Zahl der kantonalen Stimmberechtigten diejenige der eidgenössischen Stimmberechtigten übersteigt. Wir nennen folgende: Schwyz 12,296, 12,143; Graubünden 21,995, 21,997; Thurgau 24,185, 23,867.

In diesen Kantonen kann man von einer wirklich allgemeinen Stimmberechtigung reden. Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt von über 22 bis gegen 25 % der Gesamtbevölkerung.

Wollte die Eidgenossenschaft eine so weitgehende Stimmberechtigung in eidgenössischen Dingen einführen, so würde wahrscheinlich das Geschrei darüber ertönen, daß man nun jedem Lumpen das Stimmrecht ertheilt.

— A Neben den bereits gemelten zwei Offizieren hat der Bundesrath des Fernen zum Infanterie-Inspektor II. Klasse gewählt: Hauptmann Guterjohn von Frauenfeld in Diefenhofen.

Zürich. Der zürcherische Ausschuss für ein Nationalmuseum hat der Regierung das Gesuch um eine nationale Unternehmung eingereicht. Er bereitet auch einen Aufruf an die Zürcher Bevölkerung vor, der zu einer allgemeinen Sammlung von Beiträgen der Artsoß geben soll.

— In Winterthur wird die Errichtung eines Denkmals für den ersten Bundespräsidenten (1848), Dr. Jonas Furrer, angeregt.

Bern. (p. kor.) Die in Aussicht stehenden größeren Bauten für die nächsten zwei und drei Jahre (Bundesrathhaus, Verwaltungsgebäude, Bahnhof, Nationalmuseum) haben bereits mehrere Häuserbesitzer zur Steigerung ihrer Miethpreise veranlaßt. Aber auch die Arbeiter rühren sich, um aus dieser größeren Bauaktivität Nutzen zu ziehen. Einen Erfolg haben sie insoweit zu verzeichnen, als

der Stadtrath beschloßen hat, bei Vergütung der städtischen Arbeiten auf die Auszahlung eines Minimal-Tagelohnes von Fr. 2. 70 bis 3 Fr. im Winter und Fr. 2. 80 bis 3 Fr. 20 im Sommer zu bringen. Es ist dieß 10 bis 20 Cts. mehr, als der durchschnittliche Minimal-Tagelohn bis jetzt betrug, also angesichts des steigenden Bedarfs nach tüchtigen Arbeitern nicht zu viel. Doch liegt die Gefahr nahe, daß minderwertige, halb invalide Arbeiter, deren es ja immer gibt und zu welchen nach und nach herabzukommen auch die kräftigen Arbeiter sich geöhrt machen müssen, von den Bauunternehmern in Zukunft nicht mehr oder nur in Ausnahmefällen beschäftigt werden. Bis jetzt haben sie solchen Arbeitern eben mindere Löhne, z. B. 2 Fr. bezahlt, und sich mit ihnen beholfen, wie es gehen mochte. Wenn sie aber auch denjenigen Leuten, welche eine normale Arbeit nicht mehr zu verrichten im Stande sind, den Minimal-Tagelohn bezahlen sollen, so werden sie oder wird doch ein Theil von ihnen suchen, sich derselben zu entziehen.

Doch auch hier geht Prohibitum über Studien, und es ist gut, daß wenigstens der Versuch mit der Einführung eines Minimal-Tagelohnes gemacht werde.

Im Fernen heißt es, daß nunmehr die Maurer und wohl auch andere Handwerker dahin streben werden, den jetzt übigen Arbeitstag zu erhalten, und auch die Steinbauer sollen einige Wünsche in petto haben, die sie bei guter Gelegenheit zu verwirklichen suchen werden.

— (p. kor.) Die Bürgergemeinde Bern wird am 20. b. über die Bewilligung eines Beitrages von einer halben Million für Errichtung eines Nationalmuseums entscheiden, die Einwohnergemeinde am 4. März über die Bewilligung einer Viertelmillion für den gleichen Zweck und über die unentgeltliche Abtretung eines Platzes von 7200 Quadratmetern, auf welchen das Museum zu stehen käme.

Schwyz. In Ermangelung eines eigenen Gesetzes bedienen sich die Schwyzer Gerichte zufolge einer Weisung des Kantonsrates aus dem Jahre 1848 des Luzernerischen Polizeistrafgesetzes vom Jahre 1836. Der St. Luzerner hat schon im Jahre 1861 dieses Gesetz durch ein anderes ersetzt; im Kanton Schwyz aber wird nach immer das veraltete Gesetz der Rechtsprechung zu Grunde gelegt. Es gibt Gerichte, Richter und sogar Anwälte, die nicht im Besitz des Gesetzes sind, und zudem wird dasselbe noch ganz willkürlich angewendet. Im „B. d. U.“ wird nur die Anwendung gemacht, es möge durch Beschluß des Kantonsrates dem „neuen“ Polizeistrafgesetz des Kantons Luzern (vom 6. Juni 1861) auch für den Kanton Schwyz Gesetzeskraft verliehen werden.

— (kor.) Es hat den Anschein, daß die Regierungen von Nidwalden und Schwyz in den aufgetauchten Bahnprojekten mit den berührten Gemeinden nicht ganz inattee Fühlung halten. Durch mehrere Schweizerblätter macht die Klatsch die Kunde, daß die Regierung von Schwyz, gestützt auf die Gutachten der Gemeinden Ingenbohl und Worschach, die vertriebenen Bahnprojekte nach Worschach alle abweisend beschließen hat. Als sich unsere Regierung mit ihrem ablehnenden Spruche auf die Gutachten beider Gemeinden Ingenbohl und Worschach stützen konnte, ist nicht Jedermann erklärlich, Wohl hat sich der Gemeinderath von Ingenbohl mit 7 gegen 4 Stimmen als Gegner der Bahn erklärt; eine entschiedene bahntreue Haltung nahm dagegen die Ortsbehörde des idyllisch gelegenen Dorfes Worschach ein. Dort hat der Gemeinderath einstimmig erklärt, daß er grundsätzlich mit dem Bau einer Bahn einverstanden sei, und daß unter den drei Konfessionären demjenigen der Vorschlag gegeben werden möge, der für Worschach die beste Stationsanlage in Aussicht zu stellen im Stande sei. Die regierungsräthliche Antwort fällt sich demnach auf 7 Stimmen und ignoriert 13 beantwortende Stimmen. Offenbar sind hier die Stimmen nicht gezählt, sondern gemooen worden.

Solothurn. (m. kor.) Heute Nachmittag nach hier im Alter von ca. 67 Jahren Dr. Dr. Fr. J. Josef Schild von Grenchen nach längerer Krankheit. Derselbe war einer der populärsten Männer des Kantons und auch über die Grenzen desselben hinaus weit bekannt. Er verbanke diese Popularität nicht nur seiner Wirksamkeit in der ärztlichen Praxis, welche sich in letzter Zeit speziell auf der Augenheilunde beschränkte, sondern auch und ganz besonders seinen Leistungen als Volksschriftsteller. Unter dem Namen „Graf von Leberberg“ verfaßte er eine Menge von vielgelesenen Gedichten, die im Ganzen den richtigen Volkston gut zu treffen wußten. Seine „Sennenfahrten“ sind von Dr. M. Muffli-Schneberger in Biel in Musik gesetzt